

Merkblatt: Tod der verbeiständeten Person



1. Grundlagen

1.1. Beistandschaft endet mit dem Tod

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der verbeiständeten Person (Art. 399 ZGB). Endet die Beistandschaft, so erlöschen auch die Kompetenzen der Beistandsperson, stellvertretend für die verbeiständete Person zu handeln und namentlich deren Vermögen zu verwalten.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Ab Todestag sind eingehende Rechnungen nicht mehr zu bezahlen, sondern den Erben oder dem Erbschaftsamt weiterzuleiten. Ebenso sind von der Beistandsperson keine Forderungen mehr geltend zu machen. Dies obliegt nun den Erben beziehungsweise dem Willensvollstrecker. Diese sind daher über offene Forderungen und ausstehende Rechnungen zu informieren.
- Die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung sowie die Bezahlung der Todesfallkosten sind den Erben beziehungsweise dem Willensvollstrecker zu überlassen.

1.2. Erbgang

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers beziehungsweise der verbeiständeten Person kraft Gesetzes. Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen Forderungen, Eigentum, beschränkt dingliche Rechte und der Besitz des Erblassers ohne Weiteres auf sie über und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 ZGB).

Im Falle einer Mehrheit von Erben besteht bis zur Erbteilung eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft, die sogenannte Erbengemeinschaft. Die Erben verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Erbschaft gemeinsam (Art. 602 ZGB).

1.2.a keine Erben

Falls weder aufgrund Testament noch aufgrund gesetzlicher Erbfolge Erben vorhanden sind und die Erbschaft ist positiv (mehr Vermögen als Schulden), so ist die Wohnsitzgemeinde die Erbin. Ist die Erbschaft hingegen negativ, also überschuldet, wird das Dossier vom Erbschaftsamt an das Konkursamt, Eichenweg 12, 4410 Liestal überwiesen. Dort wird über die Erbschaft der Konkurs eröffnet und es ist sodann das Konkursamt, das für alles Weitere zuständig ist.

1.2.b alle potentiellen Erben haben ausgeschlagen

Falls die Erbschaft einen negativen Saldo ausweist (mehr Schulden als Vermögen), schlagen die potentiellen Erben in der Regel die Erbschaft aus. Auch hier geht das Dossier dann an das Konkursamt, Eichenweg 12, 4410 Liestal. Dort wird über die Erbschaft der Konkurs eröffnet und es ist sodann das Konkursamt, das für alles Weitere zuständig ist. In seltenen Fällen kommt es vor, dass ein potentieller Erbe die Erbschaft trotz Überschuldung annimmt. Sodann ist er für alles Weitere zuständig.

2. Pflichten der Beistandsperson

2.1. Informierung der KESB

Die Beistandsperson ist gehalten, die KESB unverzüglich über den Tod der verbeiständeten Person zu informieren, damit allfällige Instruktionen erteilt werden können.

2.2. Mitteilung an Angehörige und allenfalls Dritte

Angehörige und allenfalls Dritte, wie beispielsweise Sozialversicherungsstellen, sind ebenfalls von der Beistandsperson über den Tod der verbeiständeten Person in Kenntnis zu setzen.

2.3. Aushändigung von Dokumenten und Wertsachen

Die Aushändigung von wichtigen Dokumenten und Wertsachen, welche ausnahmsweise nicht bei einer Bank aufbewahrt sind, erfolgt durch die Beistandsperson. Es wird empfohlen, vor der Aushändigung an die Erben oder einen Erbenvertreter folgende Dokumente im Original einzusehen und davon Kopien zu machen:

- Erbenbescheinigung
- bei einem Erbenvertreter Vollmachten aller Erben (ansonsten müssten alle Erben bei der Aushändigung des Vermögens anwesend sein)
- Identitätsausweis des Empfängers

Die Übergabe von Vermögenswerten und Dokumenten sollte von den Übernehmenden schriftlich bestätigt werden (Liste anfertigen, Empfang quittieren lassen). Von den übergebenen (Original-)Dokumenten sollten vorher Kopien gemacht werden, da diese für die Rechenschaftsablage benötigt werden.

Zur Möglichkeit, dass der Beistand von den Erben für weitere Handlungen im Zusammenhang mit der Erbschaft bevollmächtigt wird: siehe nachfolgend Ziff. 3.

2.4. Einreichung Schlussbericht und gegebenenfalls Schlussrechnung

Endet das Amt, erstattet die Beistandsperson der KESB den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung per Todestag samt Belegen zur Prüfung ein (Art. 425 ZGB). Die Beistandsperson wird von der KESB in der Regel schriftlich zur Einreichung von Schlussbericht und gegebenenfalls Schlussrechnung innert üblicherweise dreier Monate aufgefordert.

Schlussbericht und Schlussrechnung sind nach den gleichen Grundsätzen wie die periodische Rechenschaftsablage vorzulegen. Der Schlussbericht soll Besonderheiten der Vermögensentwicklung oder -verwaltung erläutern und Auffälligkeiten oder ungeklärte Probleme (z.B. zu kündigende Mietwohnung) benennen, die für die Erbengemeinschaft zu beachten sind. Was selbstverständlich entfällt, sind das Budget und Zielsetzungen für die Zukunft. Die Entwicklungen der verbeiständeten Person während der Berichtsperiode sind zudem kurz wiederzugeben.

In der Regel sind folgende Dokumente (mit Stichtag Todestag) einzureichen:

- Bericht über die persönlichen Verhältnisse
- Vermögensübersicht / Vermögensnachweis (Bilanz)
- Betriebsrechnung (Erfolgsrechnung / Kassabuch mit Einnahmen und Ausgaben)
- Kontoauszüge inklusive allen Buchhaltungsbelegen / Rechnungen
- Depotauszüge (Bank- / Mietzinsdepot)
- Krankenkassen-Police
- Definitive Steuerveranlagung und / oder Steuererklärung

- Formular Mandatsträger-Entschädigung inklusive Stundenrapport und Spesenabrechnung
- Haftpflichtversicherung (Kopie Police oder Nachweis)
- Ergänzungsleistungsverfügung inklusive Berechnung
- Verfügung Hilfslosenentschädigung
- AHV-Nachweis als Nichterwerbstätige/r
- Rentenbescheinigungen AHV / IV / BVG
- Krankenkassen-Prämienverbilligung (Nachweis)
- Details zu den Rückvergütungen der Krankheitskosten (SVA)
- Unfallversicherung (Nachweis auf Krankenkassen-Police und / oder Lohnabrechnung)
- Betreuungsauszug aktuell (Forderungen / Verlustscheine, sofern bekannt)
- Versicherungsnachweise für Lebensversicherungen
- Schätzungsdokumente (Liegenschaften, Schmuck, Bilder, Antiquitäten, spezielle Fahrzeuge usw.), sofern in der Berichtsperiode eine neue Schätzung stattfand
- private Darlehensverträge inklusive Stand Todestag
- sachdienliche Dokumente über unverteilte Erbschaften
- Angaben zum Schrankfach

Die KESB prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung. Der daraus folgende Entscheid wird der Beistandsperson und den Erben zugestellt.

2.5. Aufbewahrung der Akten

Die Unterlagen der Rechnungsführung sind zehn Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die übrigen Mandatsführungsunterlagen sind zehn Jahre nach Abschluss des Mandats zu vernichten.

2.6. Schweigepflicht

Die Schweigepflicht der Beistandsperson endet nicht mit dem Ableben des verbeiständeten Person, sondern bleibt auch nach der Entlassung aus dem Amt bestehen.

3. Handlungen der Beistandsperson im Auftrag der Erben

Erteilt die Erbengemeinschaft der bisherigen Beistandsperson einen Auftrag, kann diese die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung übernehmen sowie die Bezahlung von Nachlasspassiven und Todesfallkosten ausführen.

Solche Handlungen der Beistandsperson nach dem Tod der verbeiständeten Person im Rahmen der Stellvertretung der Erben beziehungsweise Geschäftsführung ohne Auftrag unterstehen weder dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, noch hat die KESB eine Instruktions- oder Aufsichtspflicht. Entsprechend kann auch keine Aufwandentschädigung im Rahmen der Mandatsträgerentschädigung geltend gemacht werden. Allfällige Entschädigungsansprüche sind direkt an die Erben zu richten. Es empfiehlt sich, die Tätigkeiten detailliert zu erfassen, Auslagen zu belegen und allfällige Zahlungen ab Konten der betroffenen Person (sollte nur für Todesfallkosten möglich sein) in einer Übergangsbilanz festzuhalten, welche von den Erben quittiert werden sollte.

4. Entschädigung der Beistandsperson

Die KESB setzt im Rahmen der Prüfung von Schlussbericht und Schlussrechnung auch die Entschädigung und den Spesenersatz der Beistandsperson für ihre Tätigkeit bis zum Todestag sowie die Verfahrenskosten fest und auferlegt die entsprechenden Forderungen dem Nachlass. Ist der Nachlass überschuldet, werden die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beistandsperson von der KESB übernommen.